



HESSISCHER LANDTAG

04. 12. 2014

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 2. Dezember 2014 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 2. Dezember 2014 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister für Soziales und Integration vertreten.

A. Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Entscheidungen vom 23. März 2011 (2 BvR 882/09) und vom 12. Oktober 2011 (2 BvR 633/11) die bestehenden Regelungen zu Zwangsbehandlungen im Maßregelvollzug in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg für verfassungswidrig erklärt, da sie mit dem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG unvereinbar und nichtig seien. Nach diesen zwei grundlegenden Beschlüssen sind Zwangsbehandlungen einer im Maßregelvollzug untergebrachten Person nur auf der Grundlage eines Gesetzes zulässig, das die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Eingriffs bestimmt.

Mit zwei Beschlüssen vom 20. Juni 2012 (XII ZB 99/12 und XII ZB 130/12) hat auch der Bundesgerichtshof entschieden, dass die gesetzlichen Grundlagen für eine Zwangsbehandlung im Betreuungsrecht nicht hinreichend seien. Die gesetzliche Regelung des § 1906 BGB, nach der Betroffene im Rahmen einer Unterbringung und unter engen Voraussetzungen auch gegen ihren natürlichen Willen behandelt werden durften, seien verfassungswidrig, da es an einer den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügenden gesetzlichen Regelung für eine betreuungsrechtliche Zwangsbehandlung fehle. Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus den o.g. Beschlüssen seien im Wesentlichen auf die Zwangsbehandlung im Rahmen einer betreuungsrechtlichen Unterbringung zu übertragen. Entsprechend trat mit Datum vom 18. Februar 2013 das Gesetz zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Kraft (BGBl. I S. 266). Hier wurde zum einen mit Art. 1 eine Änderung des § 1906 BGB vorgenommen, der nunmehr unter strengen Voraussetzungen eine neue Rechtsgrundlage für die Zulässigkeit von Zwangsmaßnahmen im Betreuungsrecht bietet. Gleichzeitig wurde mit Art. 2 des Gesetzes auch das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) um Verfahrensregelungen für die Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder für die Anordnung einer solchen Zwangsmaßnahme erweitert.

Die Bestimmungen in § 7 Abs. 1 MVollzG genügen inhaltlich diesen Anforderungen nicht.

Das Bundesverfassungsgericht hat ferner mit Urteil vom 18. Januar 2012 (2 BvR 133/10) die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Anordnung und Durchführung einer besonderen Sicherungsmaßnahme durch Bedienstete einer mit der Durchführung des Maßregelvollzugs beliehenen privatrechtlichen Kapitalgesellschaft entschieden. Hierbei ging es im Kern um die Frage, wie Grundrechtseingriffe durch Private legitimiert werden. Das Bundesverfassungsgericht hat hierbei das hessische Privatisierungsmodell im Maßregelvollzug grundsätzlich für mit dem Grundgesetz vereinbar angesehen. Es hat allerdings auch festgestellt, dass das Maßregelvollzugsgesetz die für jede wirksame Aufsicht erforderlichen Informationsgewinnungs- und Durchsetzungsmittel nicht ausdrücklich regelt.

B. Lösung

Das Maßregelvollzugsgesetz wird novelliert. Es werden verfassungskonforme Regelungen einer Zwangsbehandlung geschaffen. Außerdem werden in Konsequenz der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung vom 18. Januar 2012 zur Privatisierung des Maßregelvollzugs alle zur effektiven Wahrnehmung der Aufsicht erforderlichen Informations- und Durchsetzungsbefugnisse aufgeführt, um die demokratische Legitimationskette für Grundrechtseingriffe durch Private gesetzlich festzulegen. Gleichzeitig werden die Ergebnisse der Evaluierung umgesetzt.

C. Befristung

Die Befristung des Maßregelvollzugsgesetzes bleibt unberührt.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	-	-	-	-
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	-	-	-	-
Laufend ab Haushaltsjahr	-	-	-	-

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Keine.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Keine.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes**

Das Maßregelvollzugsgesetz vom 3. Dezember 1981 (GVBl. I S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe eingefügt:
"§ 4a Verlegungen"
 - b) Die Angabe zu § 5 wird wie folgt gefasst:
"§ 5 Ausübung der Befugnisse"
 - c) Nach der Angabe zu § 5 wird folgende Angabe eingefügt:
"§ 5a Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher
§ 5b Forensikbeiräte"
 - d) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:
"§ 7 Ärztliche Behandlung"
 - e) Nach der Angabe zu § 7 wird folgende Angabe eingefügt:
"§ 7a Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge
§ 7b Unmittelbarer Zwang"
 - f) Die Angabe zu den §§ 17 und 18 wird wie folgt gefasst:
"§ 17 Besuche
§ 18 Besuche von Betreuerinnen und Betreuern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren"
 - g) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:
"§ 23 Ferngespräche"
 - h) Die Angabe nach § 26 wird wie folgt gefasst:
"Dritter Titel
Gesundheitsfürsorge
§ 27 Anspruch auf Gesundheitsfürsorge
Vierter Titel
Religionsausübung
§ 28 Seelsorge
§ 29 Religiöse Veranstaltungen
§ 30 Weltanschauungsgemeinschaften
Fünfter Titel
Sicherheit und Ordnung
§ 31 Durchsuchung, Überprüfung
§ 32 Disziplinarmaßnahmen
§ 33 Festnahmerecht
§ 34 Besondere Sicherungsmaßnahmen
§ 35 Einzelunterbringung, unausgesetzte Absonderung
Sechster Titel
Schlussbestimmungen
§ 36 Datenschutz
§ 37 Geschäftsordnung, Hausordnung"

§ 38 Einschränkung von Grundrechten

§ 39 Inkrafttreten"

2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Es gilt entsprechend für den Vollzug der einstweiligen Unterbringung nach § 126a der Strafprozessordnung und der Unterbringung zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand eines Beschuldigten nach § 81 Abs. 1 der Strafprozessordnung, soweit Zweck und Eigenart des Verfahrens nicht entgegenstehen."

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"Die Maßregeln nach § 1 Abs. 1 und die Unterbringungen nach § 1 Abs. 2 werden in Einrichtungen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen vollzogen. Die für den Maßregelvollzug zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister andere Träger zu bestimmen."

bb) In dem neuen Satz 7 werden nach dem Wort "Ärzte" die Wörter "sowie psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten" eingefügt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

"Über die Besetzung der Stellen

1. der Leitung der Einrichtung ist das Einvernehmen und

2. der weiteren Ärztinnen und Ärzte und psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit Leitungsfunktion ist das Benehmen

mit der Fachaufsichtsbehörde herzustellen."

b) Als Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Die Einrichtungen des Maßregelvollzugs sind verpflichtet, forensisch-psychiatrische Ambulanzen zu betreiben, um Nachsorgemaßnahmen zu vermitteln oder durchzuführen sowie Weisungen nach § 68b Abs. 2 des Strafgesetzbuches erfüllen zu können. Die forensisch-psychiatrischen Ambulanzen können organisatorisch und funktionell zu einer forensischen Nachsorgeambulanz zusammengefasst werden. Die Kosten der forensisch-psychiatrischen Nachsorgeambulanz trägt das Land."

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

"§ 3 Aufsichtsbehörde

(1) Das für den Maßregelvollzug zuständige Ministerium führt die Rechts- und Fachaufsicht in Angelegenheiten nach diesem Gesetz.

(2) Die Fachaufsichtsbehörde hat ein Weisungsrecht gegenüber dem Träger der Einrichtung. Kommt der Träger einer Einrichtung einer Weisung der Fachaufsichtsbehörde nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, kann diese die erforderlichen Maßnahmen für den Träger selbst und auf dessen Kosten vornehmen. Sie tritt dabei kommissarisch in die Rechte des Trägers ein und kann sich der personellen, sachlichen, baulichen und organisatorischen Ausstattung des Trägers bedienen.

(3) Die Fachaufsichtsbehörde hat ein Weisungsrecht gegenüber der Leitung der Einrichtung. Die Leitung der Einrichtung hat das Recht, sich in die Einrichtung und den Vollzug der Unterbringung nach § 1 Abs. 2 betreffenden Angelegenheiten unmittelbar an die Fachaufsicht zu wenden."

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Wörter "Minister der Justiz und dem Sozialminister" durch "für den Maßregelvollzug zuständiges Ministerium und dem für Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht zuständigen Ministerium" ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter "des Untergebrachten oder seine" durch "der untergebrachten Person oder ihre" ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter "Minister der Justiz und dem Sozialminister" durch "für den Maßregelvollzug zuständigen Ministerium und dem für Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht zuständigen Ministerium" ersetzt.
- c) In Abs. 3 wird das Wort "Sozialministerium" durch die Wörter "für den Maßregelvollzug zuständige Ministerium" ersetzt.

6. Nach § 4 wird als § 4a eingefügt:

**"§ 4a
Verlegungen**

- (1) Die untergebrachte Person kann mit ihrer Zustimmung in eine andere Einrichtung verlegt werden, soweit die Verlegung den therapeutischen Zielen nicht entgegensteht.
- (2) Ohne die Zustimmung der untergebrachten Person darf eine Verlegung nur erfolgen, wenn
 - 1. das Ziel der Unterbringung mit den Möglichkeiten der Einrichtung nicht oder nicht mehr zu erreichen ist oder
 - 2. sie
 - a) für die Behandlung und Wiedereingliederung nach der Entlassung der untergebrachten Person oder
 - b) aus Gründen der Vollzugsorganisation oder aus anderen gewichtigen Gründen, wie der Sicherheit oder Belegungsfähigkeit der Einrichtung, erforderlich ist.
- (3) Die Entscheidung über eine Verlegung ist der Fachaufsichtsbehörde mitzuteilen. "

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**"§ 5
Ausübung der Befugnisse"**

- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Entscheidungen nach den §§ 4a, 7a, 8, 9 Abs. 1 und § 10 sowie Anordnungen nach den §§ 32 und 34 sind der Leitung der Einrichtung vorbehalten. "
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "nur" die Wörter "eine Ärztin oder" eingefügt und wird die Angabe "§ 36 Abs. 3 Satz 2" durch "§ 34 Abs. 3 Satz 2" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter "Der Leiter" durch "Die Leitung" ersetzt.

8. Nach § 5 werden als §§ 5a und 5b eingefügt:

**"§ 5a
Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher**

Für die Einrichtungen nach § 2 sind Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher zu wählen. § 7 des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011 vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2014 (GVBl. S. 154), gilt entsprechend mit den Maßgaben, dass

- 1. in Abs. 1 Satz 3 an die Stelle des Benehmens das Einvernehmen tritt,
- 2. in Abs. 3 Satz 6 an die Stelle des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums das für den Maßregelvollzug zuständige Ministerium tritt,
- 3. den Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1133), keine Einsicht zu gewähren ist,
- 4. die Einrichtung nur notwendige Auskünfte zu erteilen, Zutritt zu gewähren und dem Vorbringen nachzugehen hat, soweit berechtigte Interessen der Einrichtung oder Dritter nicht entgegenstehen,
- 5. der Träger die Kosten der Aufwandsentschädigung zu tragen hat.

§ 5b Forensikbeiräte

Zur Förderung des Verständnisses und der gesellschaftlichen Akzeptanz des Maßregelvollzugs und seiner Ziele sollen ehrenamtliche Beiräte gebildet werden, die als Mittler zwischen den Einrichtungen und der Öffentlichkeit dienen und insbesondere in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Träger über die Zwecke des Maßregelvollzugs und seine Behandlungsmittel in verständlicher Form informieren."

9. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "des Untergebrachten" durch "der untergebrachten Person" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Wörter "dem Untergebrachten und seinem gesetzlichen Vertreter" durch "der untergebrachten Person und ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihrem gesetzlichen Vertreter oder ihrer Betreuerin oder ihrem Betreuer" ersetzt.
 - c) In Abs. 3 werden die Wörter "des Untergebrachten" durch "der untergebrachten Person" ersetzt.
10. § 7 wird wie folgt gefasst:

"§ 7 Ärztliche Behandlung

(1) Die untergebrachte Person erhält die zur Erreichung des Vollzugsziels nach § 136 Satz 2 und § 137 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088, 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2013 (BGBl. I S. 935), erforderliche ärztliche Behandlung; sie schließt die notwendige Untersuchung ein. Die Behandlung umfasst die gebotenen medizinischen, psychotherapeutischen, soziotherapeutischen und heilpädagogischen Maßnahmen. Die Behandlung umfasst auch Maßnahmen, die erforderlich sind, um der untergebrachten Person nach ihrer Entlassung ein eigenverantwortliches Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

(2) Die medizinische Untersuchung und Behandlung bedürfen, vorbehaltlich des § 7a, der umfassenden ärztlichen Aufklärung und der Einwilligung der untergebrachten Person. Die untergebrachte Person ist nicht einwilligungsfähig, wenn sie krankheitsbedingt nicht fähig ist, Grund, Bedeutung und Tragweite der Behandlung einzusehen und ihren Willen nach dieser Einsicht zu bestimmen. Die Vorschriften über die Feststellung des Patientenwillens (§§ 1901a und 1901b des Bürgerlichen Gesetzbuchs) bleiben unberührt."

11. Nach § 7 werden als §§ 7a und 7b eingefügt:

"§ 7a Zwangmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(1) Gegen den natürlichen Willen einer untergebrachten Person sind medizinische Untersuchungen und Behandlungen sowie die Ernährung zulässig,

1. wenn die untergebrachte Person nicht einwilligungsfähig ist und eine erhebliche Gefahr für ihr Leben oder einer schwerwiegenden Schädigung ihrer Gesundheit vorliegt,
2. wenn dies bei einer nicht einwilligungsfähigen untergebrachten Person zur Wiederherstellung ihrer Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit erforderlich ist und wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ohne die Maßnahme ihre Entlassung nicht möglich sein wird, oder
3. bei erheblicher Gefahr des Lebens oder einer schwerwiegenden Schädigung der Gesundheit anderer Personen.

(2) Zwangmaßnahmen nach Abs. 1 dürfen nur angeordnet werden, wenn

1. erfolglos versucht worden ist, die auf Vertrauen gegründete Zustimmung der untergebrachten Person zu der Untersuchung, Behandlung oder Ernährung zu erwirken,
2. deren Anordnung der untergebrachten Person angekündigt wurde und sie über Art, Umfang und Dauer der Maßnahme durch eine Ärztin oder einen Arzt aufgeklärt wurde,
3. die Maßnahme zur Abwendung der Lebens- oder Gesundheitsgefahr oder zur Wiederherstellung der Freiheit geeignet, erforderlich, für die untergebrachte Person nicht mit unverhältnismäßigen Belastungen und Folgen verbunden ist und mildere Mittel keinen Erfolg versprechen und

4. der zu erwartende Nutzen der Maßnahme den möglichen Schaden der Nichtbehandlung deutlich überwiegt.

Von den Anforderungen nach Nr. 1 und 2 kann abgesehen werden, wenn Gefahr im Verzug ist.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 sind durch eine Ärztin oder einen Arzt nach § 2 Satz 6 einzuleiten und zu überwachen. Die Gründe für die Anordnung einer Maßnahme nach Abs. 1, das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 sowie die ergriffenen Maßnahmen, einschließlich ihres Zwangscharakters, der Durchsetzungsweise, der Wirkungsüberwachung sowie der Untersuchungs- und Behandlungsverlauf sind zu dokumentieren.

(4) Die Behandlung aufgrund einer Anordnung nach Abs. 2 bedarf der vorherigen Genehmigung der Fachaufsicht. Gegen die Anordnung kann nach § 109 der Strafprozessordnung gerichtliche Entscheidung beantragt werden.

(5) Zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Hygiene ist die zwangsweise körperliche Untersuchung der untergebrachten Person zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist.

§ 7b

Unmittelbarer Zwang

Die Anwendung unmittelbaren Zwangs durch körperliche Gewalt und ihre Hilfsmittel sind Bediensteten der Einrichtung des Maßregelvollzugs gestattet gegen untergebrachte Personen oder gegen Personen, die eine untergebrachte Person zu befreien versuchen oder widerrechtlich in den Bereich der Einrichtung des Maßregelvollzugs eindringen und sich unbefugt darin aufhalten, wenn dies erforderlich ist, um die Behandlungsmaßnahmen, zu deren Duldung die untergebrachte Person verpflichtet ist, oder Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung in der Einrichtung des Maßregelvollzugs oder einer anderen Unterbringungseinrichtung, insbesondere bei Aufhalten von untergebrachten Personen in einem Allgemeinkrankenhaus, durchzuführen und der damit verfolgte Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann."

12. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

"Die untergebrachte Person kann in den offenen Vollzug verlegt werden, wenn dies ihrer Behandlung dient, sie den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügt und nicht zu befürchten ist, sie werde sich dem weiteren Vollzug entziehen oder den offenen Vollzug zu Handlungen, die den Zweck des Vollzuges gefährden, oder zu Straftaten missbrauchen. Unter den gleichen Voraussetzungen können der untergebrachten Person Lockerungen des Vollzuges gewährt werden. Die Verlegung in den offenen Vollzug und eine Lockerung sollen nicht gegen den Willen der untergebrachten Person angeordnet werden."

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter "der Untergebrachte" werden durch "die untergebrachte Person" ersetzt.
- bb) In Nr. 1 und 2 werden die Wörter "eines Bediensteten" jeweils durch "einer oder eines Bediensteten" ersetzt.

13. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "Dem Untergebrachten" durch "Der untergebrachten Person" und wird das Wort "seine" durch "ihre" ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden die Wörter "des Vollstreckungsleiters" durch "der Vollstreckungsleitung" ersetzt.

14. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "dem Untergebrachten" durch "der untergebrachten Person" ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 2 und 3 werden die Wörter "der Untergebrachte" jeweils durch "die untergebrachte Person" ersetzt.
- bb) In Nr. 4 werden die Wörter "des Untergebrachten" durch "der untergebrachten Person" ersetzt.

15. In § 11 werden die Wörter "Der Untergebrachte" durch "Die untergebrachte Person" und wird das Wort "Behinderten" durch die Wörter "behinderten Personen" ersetzt.
16. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 werden die Wörter "dem Untergebrachten" durch "der untergebrachten Person" ersetzt.
- bb) In Nr. 2 werden die Wörter "des Untergebrachten" durch "der untergebrachten Person" ersetzt.
- cc) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- "3. die Überweisung des Überbrückungsgeldes oder der Überbrückungsbeihilfe an die Bewährungshilfe oder eine mit der Eingliederung der untergebrachten Person befasste Person oder Stelle der Zustimmung der untergebrachten Person und deren gesetzlicher Vertreterin oder gesetzlichen Vertreters oder Betreuerin oder Betreuers bedarf."
- b) In Abs. 2 werden die Wörter "Der Sozialminister" durch "Die für den Maßregelvollzug zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister" ersetzt.
17. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter "Der Untergebrachte darf mit Zustimmung des Leiters" durch "Die untergebrachte Person darf mit Zustimmung der Leitung" ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter "der Untergebrachte darf damit seinen" durch "die untergebrachte Person darf damit ihren" ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Wörter "dem Untergebrachten" durch "der untergebrachten Person" ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort "Bildträgern" die Wörter "sowie Datenträgern" eingefügt und werden die Wörter "der Untergebrachte" durch "die untergebrachte Person" ersetzt.
18. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- "(1) Eingebachte Sachen, die die untergebrachte Person nicht in Gewahrsam haben darf, sind für sie aufzubewahren, sofern dies nach Art und Umfang möglich ist. Der untergebrachten Person ist Gelegenheit zu geben, eingebachte Sachen, die sie für ihre Entlassung nicht benötigt, zu versenden."
- b) In Abs. 2 werden die Wörter "ein Untergebrachter" durch "eine untergebrachte Person" und die Wörter "des Untergebrachten" durch "der untergebrachten Person" ersetzt.
19. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Wörter "Der Untergebrachte" durch "Die untergebrachte Person" und wird das Wort "seine" durch "ihre" ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Wörter "der Untergebrachte" durch "die untergebrachte Person" ersetzt.
20. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter "des Untergebrachten" durch "der untergebrachten Person" und die Wörter "der Untergebrachte" durch "die untergebrachte Person" ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Wörter "dem Untergebrachten" durch "der untergebrachten Person" und wird das Wort "seine" durch "ihre" ersetzt.
21. Die §§ 17 und 18 werden wie folgt gefasst:

**"§ 17
Besuche**

(1) Die untergebrachte Person darf regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer kann bis auf eine Stunde in der Woche beschränkt werden.

(2) Abs. 1 Satz 2 gilt nicht für Besuche, welche die Behandlung oder Eingliederung der untergebrachten Person fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die nicht von der untergebrachten Person schriftlich erledigt, durch Dritte wahrgenommen oder bis zur Entlassung der untergebrachten Person aufgeschoben werden können.

(3) Aus Gründen der Sicherheit kann ein Besuch davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucherin oder der Besucher durchsuchen lässt.

(4) Besuche bestimmter Personen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Besuche den Zweck der Unterbringung oder die Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung gefährden würden. Vorübergehend können alle Besuche für eine in einer Entziehungsanstalt untergebrachte Person untersagt werden. Die Maßnahme nach Satz 2 darf einen Zeitraum von zwei Monaten nicht überschreiten.

§ 18

Besuche von Betreuerinnen und Betreuern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren

Besuche der Betreuerin oder des Betreuers der untergebrachten Person, ihrer Verteidigerin oder ihres Verteidigers sowie von Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten oder Notarinnen oder Notaren in einer die untergebrachte Person betreffenden Rechtssache sind vorbehaltlich des § 17 Abs. 3 und 4 Satz 1 zu gestatten; im Übrigen findet § 17 keine Anwendung. Eine inhaltliche Überprüfung der von der Verteidigerin oder dem Verteidiger mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig; § 21 Abs. 2 findet Anwendung."

22. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter "der Besucher oder der Untergebrachte" durch "die Besucherin, der Besucher oder die untergebrachte Person" ersetzt.

b) In Abs. 3 werden nach dem Wort "Besuche" die Wörter "der Verteidigerin oder" eingefügt.

c) Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Satz 1 gilt nicht für die bei dem Besuch

1. einer Verteidigerin oder eines Verteidigers,

2. einer Rechtsanwältin, eines Rechtsanwalts, einer Notarin, eines Notars, der gesetzlichen Vertreterin, des gesetzlichen Vertreters oder der Betreuerin oder des Betreuers zur Erledigung einer die untergebrachte Person betreffenden Rechtssache

übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen; jedoch kann bei Personen nach Nr. 2 die Übergabe aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung von einer Erlaubnis abhängig gemacht werden."

23. In § 20 Abs. 1 werden die Wörter "Der Untergebrachte" durch "Die untergebrachte Person" und das Wort "seiner" durch "ihrer" ersetzt.

24. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Wörter "des Untergebrachten mit seinem" durch "der untergebrachten Person mit ihrer Verteidigerin oder ihrem" ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter "einen Untergebrachten" durch "eine untergebrachte Person" ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Nicht überwacht wird ferner Schriftwechsel der untergebrachten Person an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, soweit die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben, an die Europäische Kommission für Menschenrechte, an den Hessischen Datenschutzbeauftragten, an die Aufsichtsbehörde und an Gerichte und Staatsanwaltschaften."

25. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 5 werden die Wörter "eines anderen Untergebrachten" durch "einer anderen untergebrachten Person" ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter "einen in einer Entziehungsanstalt Untergebrachten" durch "eine in einer Entziehungsanstalt untergebrachte Person" und die Wörter "des Untergebrachten" durch "der untergebrachten Person" ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Schreiben der untergebrachten Person können außerdem angehalten werden, wenn durch ihre Weitergabe erhebliche Nachteile für die untergebrachte Person oder Dritte zu befürchten sind und die untergebrachte Person aufgrund ihres Zustands unfähig ist, die Folgen ihres Verhaltens zu übersehen und nach der entsprechenden Einsicht zu handeln."
 - c) In Abs. 3 werden die Wörter "der Untergebrachte" durch "die untergebrachte Person" ersetzt.
 - d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "dem Untergebrachten" durch "der untergebrachten Person" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort "Untergebrachten" durch "Absender" ersetzt.
 - e) Abs. 5 wird aufgehoben.
26. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter "und Telegramme" gestrichen.
 - b) In Satz 1 werden die Wörter "Dem Untergebrachten" durch "Der untergebrachten Person" ersetzt und werden die Wörter "oder Telegramme aufzugeben" gestrichen.
 - c) In Satz 2 werden die Wörter "und für Telegramme die Vorschriften über den Schriftwechsel" gestrichen.
 - d) Folgender Satz wird angefügt:

"Der Besitz von Mobilfunkendgeräten bedarf der Zustimmung der Einrichtung; sie kann nur erteilt werden, wenn nach einer Überprüfung des Gerätes gegen dessen Verwendung aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung keine Bedenken bestehen."
27. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 und 3 werden die Wörter "des Untergebrachten" jeweils durch "der untergebrachten Person" ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter "Dem Untergebrachten" durch "Der untergebrachten Person" ersetzt.
 - c) In Abs. 4 werden die Wörter "dem Untergebrachten und seinem gesetzlichen Vertreter" durch "der untergebrachten Person und ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihrem gesetzlichen Vertreter" ersetzt.
28. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Wörter "Der Untergebrachte" durch "Die untergebrachte Person" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter "dem Untergebrachten" durch "der untergebrachten Person" ersetzt.
29. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter "Der Untergebrachte" durch "Die untergebrachte Person" ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort "Untergebrachte" durch die Wörter "untergebrachte Personen" ersetzt.
30. § 27 wird aufgehoben.
31. Der bisherige § 28 wird § 27 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Wörter "Der Untergebrachte" durch "Die untergebrachte Person" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Wörter "der Untergebrachte in einer für ihn" durch "die untergebrachte Person in einer für sie" ersetzt.

- c) In Abs. 3 werden die Wörter "der Untergebrachte" durch "die untergebrachte Person" und wird das Wort "Sozialleistungsträger" durch die Angabe "Leistungsträger nach § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.
32. § 29 wird aufgehoben.
33. Der bisherige § 30 wird § 28 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
"(1) Der untergebrachten Person ist religiöse Betreuung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ihrer Religionsgemeinschaft zu gestatten."
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter "Der Untergebrachte" durch "Die untergebrachte Person" ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort "ihm" durch "ihr" ersetzt.
- c) In Abs. 3 werden die Wörter "Dem Untergebrachten" durch "Der untergebrachten Person" ersetzt.
34. Der bisherige § 31 wird § 29 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Wörter "Der Untergebrachte" durch "Die untergebrachte Person" und wird das Wort "seiner" durch "ihrer" ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Wörter "der Untergebrachte" durch "die untergebrachte Person", wird das Wort "er" durch "sie" ersetzt und werden nach dem Wort "deren" die Wörter "Seelsorgerin oder" eingefügt.
- c) In Abs. 3 werden die Wörter "Der Untergebrachte" durch "Die untergebrachte Person" ersetzt und werden nach dem Semikolon die Wörter "die Seelsorgerin oder" eingefügt.
35. Der bisherige § 32 wird § 30 und die Angabe "§§ 30 und 31" wird durch "§§ 28 und 29" ersetzt.
36. Der bisherige § 33 wird § 31 und wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
**"§ 31
Durchsuchung, Überprüfung"**
- b) In Satz 1 werden die Wörter "Der Unterbrachte, seine" durch "Die untergebrachte Person, ihre" ersetzt.
- c) Folgender Satz wird angefügt:
"Mobilfunkendgeräte und Datenträger dürfen überprüft werden."
37. Der bisherige § 34 wird § 32 und wie folgt gefasst:
**"§ 32
Disziplinarmaßnahmen"**
§ 55 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 3 bis 6, Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und Nr. 8, Abs. 3 und Abs. 4 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes vom 28. Juni 2010 (GVBl. I S. 185), geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GVBl. S. 46), ist entsprechend mit der Maßgabe anwendbar, dass ein Arrest nur bis zu einer Woche zulässig ist."
38. Der bisherige § 35 wird § 33 und die Angabe "Ein Untergebrachter, der" wird durch "Eine untergebrachte Person, die" ersetzt.
39. Der bisherige § 36 wird § 34 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Wörter "einen Untergebrachten" durch "eine untergebrachte Person" und wird jeweils das Wort "sein" durch "ihr" ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 5 wird der Punkt durch das Wort "und" ersetzt.

bb) Als Nr. 6 wird angefügt:

"6. die Beobachtung der untergebrachten Person auch durch technische Hilfsmittel; § 50 Abs. 6 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes ist entsprechend anwendbar."

c) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter "des Untergebrachten" durch "der untergebrachten Person" ersetzt.

40. Der bisherige § 37 wird § 35 und in Satz 1 werden die Wörter "eines Untergebrachten" durch "einer untergebrachten Person" ersetzt.

41. Der bisherige § 38 wird § 36 und wie folgt gefasst:

"§ 36 Datenschutz

(1) § 58 Abs. 1 und 2, die §§ 59, 60 Abs. 1, 2, 3 Satz 1, 2, 4 und 5, Abs. 4 bis 7, die §§ 61, 62 Abs. 1, § 63 Satz 1 und § 65 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. Daten über die untergebrachte Person bei ihr erhoben werden sollen und bei Dritten erhoben werden dürfen, soweit die Daten zur Beurteilung des Gesundheitszustands der untergebrachten Person oder zu ihrer Eingliederung erforderlich sind oder soweit eine Erhebung bei der untergebrachten Person nicht möglich ist,
2. zu den Daten über die untergebrachte Person auch die Angaben über gegenwärtige oder frühere Krankheiten, Körperschäden und Verhaltensauffälligkeiten der untergebrachten Person zählen,
3. die Übermittlung der Daten der untergebrachten Person an Personen und Stellen außerhalb der Einrichtung auch zulässig ist, soweit dies zur Weiterbehandlung der untergebrachten Person durch eine Einrichtung, in die sie im Rahmen des Maßregelvollzugs verlegt worden ist oder verlegt werden soll, erforderlich ist,
4. Kenntnisse aus der Überwachung der Besuche, des Schriftwechsels, der Ferngespräche oder sonstiger Sendungen und der Überprüfung der Mobilfunkendgeräte und Datenträger auch verwertet werden dürfen, soweit dies aus Gründen der Behandlung geboten ist,
5. bei der Übersendung der Personalakte Daten, die dem § 203 des Strafgesetzbuchs unterliegen, nur übermittelt werden dürfen, soweit sie für den Zweck des Empfängers erforderlich sind.

(2) Alle zur untergebrachten Person erhobenen und für den Vollzug der Maßregel erforderlichen Daten sind in einer Akte (Personalakte) aufzunehmen. Getrennt ist die Krankenakte, die nicht der Behandlung der Anlasserkrankung dient, zu führen. Personal- und Krankenakte können auch elektronisch geführt werden.

(3) Ärztinnen und Ärzte, sonstige behandelnde oder betreuende Personen sowie Gerichte und Behörden sind, wenn Daten nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 bei ihnen erhoben werden, befugt, den zuständigen Stellen die erhobenen Angaben zu übermitteln, soweit diese zur Durchführung des Maßregelvollzugs benötigt werden und Rechtsvorschriften außerhalb der allgemeinen Regelungen über die Berufs- und Amtsverschwiegenheit die Übermittlung nicht untersagen.

(4) Die in der Einrichtung Beschäftigten dürfen Daten der untergebrachten Person nur für den zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck einsehen, verarbeiten oder sonst nutzen. Die Weitergabe von Daten der untergebrachten Person an andere Abteilungen innerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, soweit sie für die Behandlung der untergebrachten Person erforderlich ist. Die Verwaltung der Einrichtung darf auf Daten der untergebrachten Person nur insoweit zugreifen, als dies zur rechtmäßigen Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist.

(5) Auf Antrag ist den untergebrachten Personen unentgeltlich Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erteilen und, soweit dies ohne Verletzung schutzwürdiger Belange Dritter möglich ist, Einsicht in die über sie geführten Akten zu gewähren. Die Auskunftserteilung oder die Akteneinsicht können verweigert werden, soweit Nachteile für den Gesundheitszustand oder den Therapieverlauf der untergebrachten Person zu erwarten sind."

42. Der bisherige § 39 wird § 37 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 werden die Wörter "des Untergebrachten" durch "der untergebrachten Person" ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Die Geschäftsordnung für Einrichtungen des Maßregelvollzuges und die Hausordnungen bedürfen der Genehmigung des für den Maßregelvollzug zuständigen Ministeriums. Die Genehmigung der Hausordnung erteilt das für den Maßregelvollzug zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht zuständigen Ministerium."

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort "Sozialministerium" durch die Wörter "für den Maßregelvollzug zuständige Ministerium" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe "nach § 6 Abs. 3 des Verkündigungsgesetzes vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 402)" durch die Wörter "durch Aushang in der Einrichtung" ersetzt.

43. Der bisherige § 40 wird § 38.

44. Der bisherige § 41 wird § 39 und Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 444), wird wie folgt geändert:

1. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Angabe "(Abs. 2 bis 5)" durch "(Abs. 2 und 3)" ersetzt.

b) Die Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 3.

d) Abs. 6 wird aufgehoben.

e) Die bisherigen Abs. 7 und 8 werden Abs. 4 und 5.

2. In § 114 Satz 2 wird die Angabe "§ 63 Abs. 7 Satz 3" durch "§ 63 Abs. 4 Satz 3" ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Art. 1

(Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes)

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen, insbesondere zur notwendigen Aufnahme der Vorschriften zu Verlegungen, zu Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprechern, zur ärztlichen Behandlung, zu Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge, zu Disziplinarmaßnahmen und zum Datenschutz.

Zu Nr. 2 (§ 1)

§ 1 Abs. 2 wird um den Zusatz ergänzt, dass auch für Unterbringungen zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand eines Beschuldigten nach § 81 StPO die Regelungen des Maßregelvollzugsgesetzes gelten, soweit nicht Rücksichten auf das Verfahren entgegenstehen oder anderes bestimmt ist.

Zu Nr. 3 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich hier um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass auch psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit Leitungsfunktion als Beschäftigte des Landeswohlfahrtsverbandes Ermessensentscheidungen treffen können, die in Grundrechte der Untergebrachten eingreifen. Nach der bisherigen Rechtslage konnten zwar psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Leitungsaufgaben übernehmen, die Eingriffe in die Grundrechte der Untergebrachten konnten jedoch nur durch Ärztinnen und Ärzte erfolgen. Für diese Unterscheidung gibt es keine sachliche Rechtfertigung. Sofern also psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Leitungsaufgaben übernehmen und Beschäftigte des Landeswohlfahrtsverbandes sind, sind diese auch zu Grundrechtseingriffen berechtigt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Neu aufgenommen wird in einem neuen Satz 8 auch das Herstellen des Einvernehmens bzw. des Benehmens mit der Fachaufsichtsbehörde bei Personalentscheidungen. Dies hat seinen Grund darin, dass der Maßregelvollzug Aufgabe des Landes ist, das sich hierfür des Landeswohlfahrtsverbandes und der Träger der forensischen Kliniken, die den Status gemeinnütziger GmbHs haben, bedient. Die Leitungen der Maßregelvollzugseinrichtungen sind Mitarbeiter des Landeswohlfahrtsverbandes und werden mittels Personalgestellungsvertrag den Tochtergesellschaften zugewiesen. Sie haben damit eine zentrale Stellung für die Durchführung des Maßregelvollzugs, da sie hierfür als Vollzugsleitung die Verantwortung tragen. Aufgrund der hohen öffentlichen Bedeutung des Maßregelvollzuges und der Gesamtverantwortung des Landes hierfür ist es notwendig, dass das Land bei der Auswahl der verantwortlichen Personen beteiligt wird.

Zu Buchstabe b

Für die bestehenden forensisch-psychiatrischen Fachambulanzen wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen.

Zu Nr. 4 (§ 3)

Die Aufgaben der Fachaufsichtsbehörde werden mit dem neu gefassten § 3 gestärkt. Es handelt sich hierbei um einen Ausfluss aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Januar 2012 (2 BvR 133/10). Das Gericht hat mit dieser Entscheidung das hessische Modell des rechtsformprivatisierten Maßregelvollzugs für verfassungskonform erklärt, gleichzeitig aber auch festgestellt, dass das Gesetz die für jede wirksame Aufsicht erforderlichen Informationsgewinnungs- und Durchsetzungsmittel nicht ausdrückliche regelt.

Ein Weisungsrecht der Fachaufsicht auf die Leitung der Einrichtung wird festgelegt. Dieses Weisungsrecht betrifft nur die Aufgaben des Vollzugs und nicht die ärztliche Therapiefreiheit. Indem die Leitung einer Maßregelvollzugseinrichtung das Recht hat, sich unmittelbar an die Fachaufsicht zu wenden, wird sichergestellt, dass der Durchführung dieser Aufgabe zuwiderlaufende Interessen der rechtsformprivatisierten Träger ausgeschlossen sind.

Zu Nr. 5 (§ 4)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 6 (§ 4a)

Mit § 4a wird eine Bestimmung über die Voraussetzungen für Verlegungen aufgenommen. Hiermit wird nun eine Rechtsgrundlage für Verlegungen sowohl mit Zustimmung als auch ohne Zustimmung der untergebrachten Person geschaffen.

Mit Abs. 3 wird eine Berichtspflicht an die Fachaufsichtsbehörde festgelegt. Dies ermöglicht dem für den Maßregelvollzug zuständigen Ministerium eine Überprüfung der Gesamtsteuerung des Maßregelvollzugs. Nur so können regionale, aber auch fachliche Schwerpunktsetzungen erfolgen, die einer Verbesserung der Behandlung der untergebrachten Personen dienen. Die Berichte dienen auch als Grundlage für die Erstellung des Vollstreckungsplans nach § 4.

Zu Nr. 7 (§ 5)

Es handelt sich hier um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 8 (§§ 5a und 5b)

Zum Schutz der Rechte der untergebrachten Personen wird das Amt der Patientenfürsprecherin und des Patientenfürsprechers eingeführt. Die Bestimmung verweist auf § 7 Hessisches Krankenhausgesetz 2011, das auf eine Einrichtung des Maßregelvollzugs nicht unmittelbar anwendbar ist. Da aber auch Maßregelvollzugseinrichtungen psychiatrische Krankenhäuser sind, werden hierdurch die Rechte der Untergebrachten gestärkt. Besonderheiten ergeben sich lediglich in den folgenden Bereichen: Vor der Wahl der Patientenfürsprecherin oder des Patientenfürsprechers ist das Einvernehmen mit dem Träger der Einrichtung herzustellen. Hiermit wird gewährleistet, dass ein Vertrauen mit der Person der Patientenfürsprecherin oder des Patientenfürsprechers auch seitens der Maßregelvollzugseinrichtung besteht, um der Aufgabe der Besserung und Sicherung nach § 1 Abs. 1 gerecht werden zu können. Ferner wird die Pflicht der Maßregelvollzugseinrichtung, notwendige Auskünfte zu erteilen, Zutritt zu gewähren und dem Vorbringen der Patientenfürsprecherin oder des Patientenfürsprechers nachzukommen, eingeschränkt, falls berechnigte Interessen der Einrichtung oder Dritter entgegenstehen. Hiermit sind z.B. die Persönlichkeitsrechte anderer Untergebrachter, aber auch des Personals der Einrichtung gemeint. Ferner muss nicht jede Entscheidung der ärztlichen Leitung der Einrichtung, insbesondere z.B. über Lockerungen oder auch besondere Sicherungsmaßnahmen, der Patientenfürsprecherin oder dem Patientenfürsprecher offen gelegt werden.

Die Aufwandsentschädigung der Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher werden vom Träger der Einrichtung gezahlt.

Die an allen Standorten bestehenden Forensikbeiräte werden in § 5b gesetzlich verankert.

Zu Nr. 9 (§ 6)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 10 (§ 7)

§ 7 Abs. 1 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 7 Abs. 1 Satz 1. Mit Satz 2 kommt nun eine Konkretisierung der Maßnahmen hinzu, auf die die untergebrachte Person Anspruch hat. In Satz 3 wird ein Ziel der Unterbringung im Maßregelvollzug definiert. Die untergebrachte Person soll nach ihrer Entlassung wieder ein Leben in der Gemeinschaft führen können.

In Abs. 2 wird festgelegt, dass jede ärztliche Behandlung grundsätzlich der Einwilligung der untergebrachten Person bedarf.

Abs. 2 definiert ferner, wann eine untergebrachte Person nicht einwilligungsfähig ist, und lehnt sich hierbei an die ständige Rechtsprechung zu diesem Begriff an. Die Einwilligungsfähigkeit in Form der Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit setzt sich hierbei aus den folgenden Funktionen zusammen: der Fähigkeit, einen bestimmten Sachverhalt zu verstehen (Verständnis), der Fähigkeit, bestimmte Informationen in angemessener Weise zu verarbeiten (Verarbeitung), der Fähigkeit, die Information angemessen zu bewerten (Bewertung), und der Fähigkeit, den eigenen Willen auf der Grundlage von Verständnisverarbeitung und Bewertung der Situation zu bestimmen (Bestimmbarkeit des Willens).

Zu Nr. 11 (§ 7a und § 7b)

Die Vorschrift zu Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge wird neu gefasst, um den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 23. März 2011 (2 BvR 882/09) und vom 12. Oktober 2011 (2 BvR 633/11) Rechnung zu tragen. Die dort aufgestellten allgemeinen Grundsätze zur Zwangsbehandlung, insbesondere in Bezug auf ihre materiellen Eingriffsvoraussetzungen, die Dokumentation und den Verfahrensgang, werden umgesetzt.

Nach Abs. 1 sind Zwangsmaßnahmen in den folgenden Fällen zulässig.

Nach Abs. 1 Nr. 1 sind Zwangsmaßnahmen bei einer nicht einwilligungsfähigen untergebrachten Person dann zulässig, wenn Lebensgefahr oder eine akute schwerwiegende Gesundheitsgefahr der untergebrachten Person besteht.

Mit Abs. 1 Nr. 2 werden Zwangsmaßnahmen zur Behandlung der Anlasserkrankung geregelt. Zwangsmaßnahmen sind danach zulässig, wenn diese zur Wiedererlangung der Freiheit und zur Wiederherstellung der Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit der untergebrachten Person erforderlich sind und Tatsachen die Annahme belegen, dass ohne die Maßnahme die Entlassung der untergebrachten Person nicht möglich ist. Die Zwangsmaßnahme hat in diesem Fall das Ziel, die Entlassung der untergebrachten Person zu ermöglichen.

Mit Abs. 1 Nr. 3 werden Zwangsmaßnahmen auch gegen eine einwilligungsfähige Person zugelassen, wenn eine erhebliche Gefahr des Lebens oder einer schweren Gesundheitsschädigung Dritter, d.h. insbesondere Mitpatienten und Pflegepersonal, zu befürchten ist.

In Abs. 2 wird der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Sinne von Erforderlichkeit, Geeignetheit und Angemessenheit konkretisiert.

In Abs. 3 sind Bestimmungen zur Überwachung und Dokumentation der Zwangsmaßnahmen getroffen und geregelt, dass die Anordnung und Überwachung der Maßnahme einer Ärztin oder einem Arzt, der für die Vollzugsaufgaben bestellt ist, vorbehalten ist.

In Abs. 4 wird festgelegt, dass die Maßnahme vorab durch die Fachaufsichtsbehörde genehmigt werden muss. Hierdurch wird verfassungsrechtlich die Überprüfung der Anordnung durch eine unabhängige Einrichtung sichergestellt.

Abs. 5 enthält eine Befugnis für zwangsweise medizinische Untersuchungen ohne körperliche Eingriffe. Voraussetzungen sind die Zweckdienlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme für den Gesundheitsschutz und die Hygiene. Duldungspflichten aus anderen Gesetzen, wie z.B. § 36 Abs. 4 Satz 7 des Infektionsschutzgesetzes, bleiben unberührt.

Der neu hinzugefügte § 7b entspricht § 63 Abs. 3 und 4 HSOG. Zur besseren Verständlichkeit des Gesetzes wird diese Bestimmung in das Maßregelvollzugsgesetz aufgenommen und aus dem HSOG gestrichen.

Zu Nr. 12 (§ 8)

Es handelt sich hier um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 13 (§ 9)

Hier werden redaktionelle Änderungen vollzogen.

Zu Nr. 14 (§ 10)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 15 (§ 11)

Diese Vorschrift wird redaktionell geändert.

Zu Nr. 16 (§ 12)

Es werden redaktionelle Änderungen vollzogen.

Zu Nr. 17 (§ 13)

Zu Buchstaben a und b

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe c

Hier handelt sich zum einen um eine redaktionelle Änderung. Zum anderen wird die Bestimmung um das neue technische Medium "Datenträger" erweitert.

Zu Nr. 18 (§ 14)

Die Vorschrift wird redaktionell geändert.

Zu Nr. 19 (§ 15)

Hier werden redaktionelle Änderungen vollzogen.

Zu Nr. 20 (§ 16)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 21 (§ 17 und § 18)

In § 17 und § 18 werden redaktionelle Änderungen vollzogen.

Zu Nr. 22 (§ 19)

Die Vorschrift wird redaktionell geändert.

Zu Nr. 23 (§ 20)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 24 (§ 21)

Es handelt sich zum einen um redaktionelle Änderungen. Zum anderen wird die Anwendbarkeit der Norm weiter gefasst, indem auch die Aufsichtsbehörde sowie Gerichte und Staatsanwaltschaften in den Kreis derer aufgenommen werden, zu denen Schriftverkehr nicht überwacht wird.

Zu Nr. 25 (§ 22)

Die Vorschrift wird redaktionell geändert.

Zu Nr. 26 (§ 23)

Die Bestimmungen über Telegramme werden aufgehoben, da Telegramme an Bedeutung verloren haben. Stattdessen wird eine Bestimmung zu Mobilfunkendgeräten aufgenommen, ihr Besitz bedarf der Zustimmung der Einrichtung. Mobilfunkendgeräte dürfen nach § 31 Satz 4 überwacht werden.

Zu Nr. 27 (§ 24)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 28 (§ 25)

Die Vorschrift wird redaktionell geändert.

Zu Nr. 29 (§ 26)

Hier werden redaktionelle Änderungen vollzogen.

Zu Nr. 30 (§ 27 - alt)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 31 (§ 27)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Ferner wird der veraltete Begriff "Sozialleistungsträger" ersetzt.

Zu Nr. 32 (§ 29 - alt)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 33 (§ 28)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 34 (§ 29)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 35 (§ 30)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 36 (§ 31)**Zu Buchstabe a**

Die Überschrift wird neu gefasst und Satz 1 wird redaktionell geändert.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe c

Die Bestimmung wird um die Möglichkeit der Überprüfung der neuen technischen Medien "Mobilfunkendgeräte" und "Datenträger" erweitert.

Zu Nr. 37 (§ 32)

Die bisherige Vorschrift des § 34 ist aufgrund der umfassenden Verweisungen auf einzelne Normen des Strafvollzugsgesetzes in § 36 nicht mehr erforderlich. Bestimmungen über erkenntnisdienliche Maßnahmen finden sich in § 58 Abs. 2 des Hessischen Strafvollzugsgesetzes (HStVollzG), auf die verwiesen wird.

Das Maßregelvollzugsgesetz wird an dieser Stelle um die auch im Hessischen Strafvollzugsgesetz normierten Disziplinarmaßnahmen erweitert. Dies bezweckt die Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung in der Maßregelvollzugseinrichtung. Die Disziplinarmaßnahmen haben ferner eine Präventionswirkung vor weiteren Verstößen. Die Verstöße, die eine Disziplinar-

maßnahme nach sich ziehen, werden abschließend aufgezählt. Die Maßnahmen setzen ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten der untergebrachten Person voraus.

Disziplinarmaßnahmen können angeordnet werden, wenn die untergebrachte Person rechtswidrig und schuldhaft,

- gegen Strafgesetze verstößt oder eine Ordnungswidrigkeit begeht,
- unerlaubt Gegenstände in die Einrichtung einbringt, sich daran beteiligt oder Gegenstände besitzt,
- entweicht oder zu entweichen versucht,
- unerlaubt Betäubungsmittel oder andere berauschende Stoffe konsumiert,
- in sonstiger Weise wiederholt oder schwerwiegend gegen die Hausordnung verstößt oder das Zusammenleben in der Einrichtung stört.

Der letztere Tatbestand ist erforderlich, um auf unvorhergesehene und unvorhersehbare Situationen reagieren zu können. Die Voraussetzung "wiederholt" und "schwerwiegend" stellt sicher, dass Disziplinarmaßnahmen nur als Reaktion auf eine qualifizierte Pflichtverletzung verhängt werden können.

Die zulässigen Disziplinarmaßnahmen werden abschließend aufgezählt. Sie stellen keine Rangfolge dar, allerdings wird in der Regel der Verweis (§ 55 Abs. 2 Nr. 1 HStVollzG) die geringste und der Arrest (§ 55 Abs. 2 Nr. 8 mit der Maßgabe der Beschränkung auf eine Woche) die schwerste Sanktion sein. Es handelt sich im Einzelnen um die folgenden Maßnahmen:

- den Verweis,
- den Ausschluss von gemeinsamer Freizeit bis zu vier Wochen oder von einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu drei Monaten,
- die Beschränkung oder den Entzug des Fernsehempfangs bis zu drei Monaten,
- die Beschränkung oder den Entzug von Gegenständen für eine Beschäftigung in der Freizeit bis zu drei Monaten,
- die Beschränkung oder den Entzug der Verfügung über das Hausgeld und des Einkaufs bis zu drei Monaten,
- Arrest bis zu einer Woche. Hierbei ist auch Abs. 4 zu beachten, der als Voraussetzung für die Verhängung eines Arrestes schwere oder mehrfache Verfehlungen fordert.

Die Anordnung muss verhältnismäßig sein. Von einer Disziplinarmaßnahme kann trotz Vorliegens ihrer Voraussetzungen abgesehen werden. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn andere Formen der Konfliktregelung erfolgreich waren oder Erfolg versprechen.

Zu Nr. 38 (§ 33)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 39 (§ 34)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Als weitere besondere Sicherungsmaßnahme wird die Beobachtung des Untergebrachten auch durch technische Hilfsmittel aufgenommen. Es handelt sich insofern um eine Anpassung der Norm an den Stand der Technik. Eine gleichlautende Regelung findet sich in § 50 Abs. 2 Nr. 2 HStVollzG. Durch den Verweis auf § 50 Abs. 6 HStVollzG ist sichergestellt, dass im Hinblick auf die Eingriffsintensität die dauerhafter Beobachtung nur eingeschränkt möglich ist und hierdurch der Schutz der Grundrechte der untergebrachten Personen gewahrt bleibt. Eine dauerhafte Beobachtung unter Verwendung technischer Hilfsmittel ist insofern nur zulässig, wenn und solange dies zur Abwendung der Gefahr einer Selbsttötung oder Selbstverletzung erforderlich ist. Eine Abdunkelung zur Nachtzeit ist zu gewährleisten.

Zu Nr. 40 (§ 35)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 41 (§ 36)

Es werden umfangreiche Bestimmungen zum Datenschutz aufgenommen. Wegen der Parallelen zum Strafvollzug wird in Abs. 1 weitgehend auf den 13. Titel des Hessischen Strafvollzugsgesetzes verwiesen.

Allerdings wird aufgrund der Unterschiede des Maßregelvollzugs zum Strafvollzug nicht auf sämtliche Regelungen des 13. Titels des StVollzG verwiesen und es werden einige weitere Bestimmungen, die den Besonderheiten des Maßregelvollzugs Rechnung tragen, getroffen. Dies hat seinen Grund insbesondere darin, dass die Aufgabe im Maßregelvollzug in der Besserung

und Sicherung der untergebrachten Person liegt, dass therapeutische Behandlung also im Vordergrund der Unterbringung steht. Unterschiede zu den datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Strafvollzugsgesetz haben ihren Kern darin, dass es sich beim Maßregelvollzug nicht um eine Justizvollzugsanstalt, sondern um ein Krankenhaus handelt. Die Besonderheiten, die das Arzt-Patienten-Verhältnis betreffen, und die Besonderheiten, die darin beruhen, dass Unterbringung und Behandlung untrennbar miteinander verwoben sind, werden in den Maßgaben in Abs. 1 sowie in den folgenden Absätzen gesondert geregelt.

In Abs. 1 Nr. 1 wird festgelegt, dass die Daten grundsätzlich bei der untergebrachten Person selbst zu erheben sind. Aufgrund der Besonderheiten des Maßregelvollzugs, d.h. der therapeutischen Behandlung zur Besserung und Sicherung der untergebrachten Person, können die Daten, die zur Beurteilung des Gesundheitszustands und damit zur Behandlung und zum Erfolg der Unterbringung erforderlich sind, auch bei Dritten erhoben werden.

Zusätzlich wird in Abs. 1 Nr. 2 festgelegt, dass zu den Daten, die nach den Verweisungsnormen im Strafvollzugsgesetz erhoben werden können, auch Daten über gegenwärtige und frühere Erkrankungen, Körperschäden und Verhaltensauffälligkeiten der untergebrachten Person erhoben werden können. Die Kenntnis hierüber ist ebenfalls unabdingbar, um eine erfolversprechende Therapie beginnen und durchführen zu können.

Abs. 1 Nr. 3 stellt die Berechtigung zur Datenweitergabe im Falle einer Verlegung der untergebrachten Person in eine andere Einrichtung sicher. Für die untergebrachte Person ist es erforderlich, dass eine Weiterbehandlung nach einer Verlegung nicht daran scheitert, dass der aufnehmenden Einrichtung die bisherige Behandlung nicht bekannt ist.

Abs. 1 Nr. 4 entspricht § 27 alt und wird aus systematischen Gründen in die datenschutzrechtlichen Bestimmungen verschoben. Die Bestimmung wird um die neuen technischen Medien "Mobilfunkendgeräte" und "Datenträger" erweitert.

Die Maßgabe in Abs. 1 Nr. 5 formuliert die grundsätzliche Einschränkung, dass aufgrund der Tatsache, dass Personal- und Krankenakte nicht getrennt werden können, Daten, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen, in der Regel nicht übermittelt werden dürfen, es sei denn, sie sind für den Zweck des Empfängers erforderlich. Sie dürfen dann auch nur für diese Zwecke übermittelt werden.

In Abs. 2 ist festgelegt, dass eine Trennung von Personal- und Krankenakten, wie sie im Strafvollzug vorgesehen ist, nicht zu erfolgen hat, da sie im Maßregelvollzug weder vorgesehen noch sinnvoll ist. Jede Entscheidung über eine Lockerung im Maßregelvollzug hängt vielmehr unmittelbar mit der Behandlung der Anlasserkrankung zusammen. Eine Entlassperspektive ist ohne einen Therapieerfolg nicht möglich. Aus diesem Grund ist in Abs. 2 festgelegt, dass nur die Krankenakte, die nicht der Behandlung der Anlasserkrankung dient, getrennt zu führen ist. Gemeint sind hiermit solche Erkrankungen, die völlig unabhängig von der dem Einweisungsdelikt zugrunde liegenden Erkrankung entstanden sind (z.B. Erkältungskrankheiten). Nicht in einer getrennten Akte zu führen ist jedoch die Behandlung von Nebenwirkungen und Wechselwirkungen, die im Zusammenhang mit der Behandlungen der Anlasserkrankung steht.

Nach Abs. 2 Satz 3 können die Akten auch elektronisch geführt werden.

In Ergänzung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Strafvollzugsgesetz wird in Abs. 3 die Übermittlung von Daten von und an Ärztinnen, Ärzte und behandelnde und betreuende Personen dann zugelassen, wenn diese zur Durchführung des Maßregelvollzugs benötigt werden.

Abs. 4 begrenzt den Datenzugriff der einzelnen Beschäftigten der Einrichtung. Für alle Beschäftigten gilt das Erforderlichkeitsprinzip, soweit die untergebrachte Person nicht im Einzelfall eine darüber hinausgehende Einwilligung erteilt hat. Die Erforderlichkeit wird schon in der Norm dahin gehend weiter konkretisiert, dass die Einsicht, Verarbeitung und Nutzung der Daten sich jeweils auf die Art des Umgangs mit der untergebrachten Person beziehen.

Abs. 5 normiert das Akteneinsichtsrecht der untergebrachten Person. Unentgeltlich bedeutet hierbei, dass für den Arbeitsaufwand der Maßregelvollzugseinrichtung keine Gebühren erhoben werden. Kosten für Kopien oder andere Materialien sind hiervon jedoch nicht erfasst und müssen bei Anforderung geleistet werden.

Zu Nr. 42 (§ 37)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 43 (§ 38)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 44 (§ 39)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Art. 2

(Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung)

Zu Nr. 1 (§ 63)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Art. 1 Nr. 11 (§ 7b).

Zu Nr. 2 (§ 114)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 1.

Zu Art. 3

(Inkrafttreten)

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes.

Wiesbaden, 2. Dezember 2014

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

Der Hessische Minister für Soziales
und Integration

Grüttner